

Scharia. Eine Gefahr für das deutsche Recht?

Religionen im Gespräch 5, 2012

Haus der Religionen, Hannover

13. Dezember 2012

Eine Veranstaltung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kooperation mit dem Haus der Religionen.

Gäste:

Prof. Dr. **Matthias Rohe**, Erlangen

Dr. **Ibrahim Salama**, Osnabrück

Moderation: Prof. Dr. **Wolfgang Reinbold**, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Reinbold: Herzlich Willkommen zum fünften Gespräch unserer Reihe „Religionen im Gespräch“, heute Abend mit dem Thema: Scharia. Eine Gefahr für das deutsche Recht?

Wenn man das Wort „Scharia“ in den Mund nimmt, muss man meist nicht viel mehr sagen. Es genügt, das Wort auszusprechen, und dann schlagen die Wellen hoch. Für viele in Deutschland ist das Wort „Scharia“ verbunden mit einigen der schlimmsten Menschenrechtsverletzungen auf der Welt. „Scharia“ steht dafür, dass Frauen ausgepeitscht werden, wenn sie sich nicht voll verschleiern. „Scharia“ steht dafür, dass jemand, der seine Religion wechseln will, der vom Islam abfällt, wie man dann meistens sagt, hingerichtet wird. „Scharia“ steht dafür, dass Menschen die Füße und die Hände abgehackt werden, wenn sie stehlen – im Internet kann man sich das alles anschauen, auf Fotos und sogar auf Videos.

Deshalb haben es viele in den letzten Wochen mit der Angst bekommen, als sie gehört haben, dass jetzt in Ägypten die Scharia in die Grundlage der neuen Verfassung aufgenommen werden soll. Soll das bedeuten, dass man jetzt in Ägypten einen Staat bauen will auf der Grundlage von Handabhacken, Hinrichten, Auspeitschen?

Wenn man mit Muslimen über die Frage redet, bekommt das Wort in aller Regel sehr schnell einen anderen, positiven Sinn. „Scharia“ steht für sie für das ideale Recht, das gute Leben, den Weg zur Quelle.

Auch für deutsche Juristen klingt „Scharia“ anders. In der Einladung für den heutigen Abend haben wir einen Text des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages zitiert, in dem der schöne und sehr deutsch-trockene Satz steht: „Die religiösen Vorschriften der Scharia genießen den Schutz des Grundgesetzes nach Artikel 4.“

Ist die Scharia also auf dem Vormarsch in Deutschland? Und was überhaupt ist das, „die Scharia“? Das ist die Frage, mit der wir uns heute beschäftigen, und ich freue mich, dass wir zwei sehr kompetente Gäste heute Abend zu Gast haben. Ich begrüße zu meiner Rechten Prof. Mathias Rohe aus Erlangen-Nürnberg. Sie sind Jurist und Islamwissenschaftler und haben viele Jahre in arabischen Ländern gelebt und studiert. Sie sind Professor an der Universität Nürnberg für bürgerliches Recht, internationales Privatrecht und vergleichendes Recht, und Sie sind Direktor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa. Herzlich Willkommen Herr Rohe.

Ich begrüße zu meiner Linken sehr herzlich Dr. Ibrahim Salama. Sie haben in Kairo und in Deutschland studiert, Islamstudien und Germanistik. Vor zwei Jahren sind Sie an der Universität Leipzig bei Prof. Ebert promoviert worden mit einer Arbeit zum Thema Islam und Recht in Deutschland. Sie sind ägyptischer Beamter, tätig an der berühmten Al Azhar-Universität in Kairo, zur Zeit aber nicht in Ägypten, sondern in Osnabrück und dort das, was man heute einen „post-doc“ nennt. D.h.: Sie sitzen an Ihrer Habilitationsschrift, und auch die wird sich mit dem Thema Recht und Islam im deutschen Kontext beschäftigen. Herzlich Willkommen Herr Salama.

I Scharia, was ist das?

Herr Rohe, ich beginne mit der einfachsten und wahrscheinlich schwierigsten Frage dieses Abends. Nach all dem, was ich einleitend gesagt habe: Was ist denn nun die Scharia?

Rohe: Ich mache es so kurz wie möglich. Die Scharia ist kein Gesetz, wie viele meinen. Wenn man heute in Kairo in einen Buchladen ginge und sagen würde: „Ich hätte gern einmal Scharia“. Dann würden Sie leuchtende Augen produzieren. Zehntausende von Bänden zum Thema werden da gekauft.

„Scharia“ ist ein hochkomplexes System der islamischen Normenlehre, in ihrem weiteren Sinne jedenfalls, so wie ihn viele Muslime verwenden. Dieser weite Begriff von „Scharia“ beinhaltet Religionsgebote ebenso sehr wie Rechtsvorschriften, und zwar nicht nur Einzelregelungen, sondern vor allem auch die Lehre von den Quellen. Wie finde ich überhaupt heraus, welche Norm gilt? Wie verhalten sich die Normen zueinander? Wie sind diese zu interpretieren? Dieses hochkomplexe System, das ist „Scharia“ in einem weiteren Sinne. Die macht niemandem Angst.

Angst macht das enge Verständnis von „Scharia“, das viele Nichtmuslime anlegen, aber auch manche Muslime. Das sind die menschenrechtlich und rechtsstaatlich heiklen Bereiche. Vorschriften, die in ihrer traditionellen Auslegung Ungleichheit der Geschlechter produzieren, Ungleichheit der Religionen, ein Herrschaftssystem, das nicht dem demokratischen Rechtsstaat ähnelt, drakonische Körperstrafen, und ähnliche Dinge mehr. Man muss, wenn man „Scharia“ sagt, zunächst einmal definieren, welches Verständnis man eigentlich anlegen möchte.

Reinbold: „Scharia“ ist also in einem weiten Sinne ein System, mit dem man die unterschiedlichen Rechtsnormen, die es im Islam gibt, in einen Bezug zueinander bringt? Und zugleich ein System, in dem geregelt wird, wie man das tut?

Rohe: So ist es. Ich meine sogar, dass man die Scharia am besten über die Quellenlehre versteht. Wie sind die Quellen zu interpretieren? Je nach Interpret und Methode kommt es dabei zu Ergebnissen, die entweder völlig menschenrechtskompatibel sind oder nicht. Man kann auf der Grundlage von Scharia Menschenrechte begründen, aber man kann auch genau das Gegenteil tun, etwa drakonische Strafen begründen und ähnliches mehr. Es kommt sehr auf die Menschen an und darauf, wie sie dieses sehr komplexe Instrumentarium handhaben.

Salama: Es ist nicht so viel übrig, was ich noch zu ergänzen hätte. Für mich bedeutet die Scharia meinen Lebensweg. Wenn wir Muslime ein gutes Verständnis von „Scharia“ suchen und sie zeitgemäß interpretieren, dann können wir das erreichen, was wir hier in Deutschland und in anderen europäischen Ländern vor Jahren erreicht haben: Menschenrechte, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, und Vieles andere mehr.

Die Scharia enthält auch Prinzipien, die für unsere deutsche Rechtsordnung harmlos sind: Wie ich bete. Wie ich faste. Daran wird niemand unter uns Anstoß nehmen. Das alles ist für mich „Scharia“ – nicht Handabhacken oder dass meine Frau zehn Meter hinter mir läuft oder solche Sachen, die man der Scharia zuschreibt.

II Auf Grundlage der Scharia kann man Menschenrechte begründen

Reinbold: Herr Rohe, Sie haben gesagt, dass man auf der Grundlage der Scharia Menschenrechte begründen kann. Gibt es dafür Beispiele aus islamischen Ländern, in denen die Scharia eine der Grundlagen der Rechtsordnung ist? Man sagt ja häufig, in „der islamischen Welt“ gelte die Scharia. Ist das so?

Rohe: Das kann man so nicht sagen. Wir müssen trennen zwischen dem religiös-ethischen Bereich einerseits und dem rechtlichen Bereich andererseits. Jeder Muslim kann, wo halbwegs Religionsfreiheit herrscht, seine Religion praktizieren. Das ist das Nichteinkle an der Sache.

Was die Rechtsordnungen angeht, ist die Lage sehr vielgestaltig. In Saudi-Arabien sieht es anders aus als in Indonesien oder im Iran oder in Marokko. Man wird insgesamt sagen können, dass sich die Scharia in ihrer traditionelleren Ausprägung nur noch in wenigen Bereichen behauptet hat, insbesondere im Eherecht, im Familienrecht und im Erbrecht. Das sind die klassischen Domänen der Scharia. Das drakonische Strafrecht haben – Gott sei Dank – die meisten islamisch geprägten Staaten seit langem abgeschafft. Manche Staaten haben es beibehalten, einige haben es wieder eingeführt, etwa der Iran und Nigeria. Das ist vor allem ein Politikum: Man kann damit versuchen, ganz bestimmte politische Dinge zu erzeugen.

Viele Bereiche des Rechts hat der Islam traditionell überhaupt nicht geregelt oder nur sehr vage: das ganze Staatsrecht, das Verwaltungsrecht und vieles im Wirtschaftsrecht. Da hat man sich umgesehen, wo man in anderen Staaten Regelungen fand, die man übernehmen konnte. So hat man etwa sehr viel vom französischen Recht übernommen.

Es gibt auch Teile der Scharia, die mit unserem bürgerlichen Gesetzbuch völlig übereinstimmen. Etwa, dass ein Vertrag zustande kommt durch ein Angebot und einen Annahmeerklärung, die sich inhaltlich decken. Das ist Scharia pur, und es ist bürgerliches Gesetzbuch pur. Da gibt es viele Übereinstimmungen bis hin zu völlig identischen Aussagen. Man muss also genau hinschauen. In manchen Staaten wird Bezug genommen auf die Scharia in ihren traditionellen Ausprägungen, etwa in Saudi-Arabien. In anderen Staaten wie etwa Ägypten stehen nur „die Prinzipien der Scharia“ in der Verfassung, als Hauptquelle der Gesetzgebung. Die Lage ist vielgestaltig. Wenn „die Scharia“ in einem Staat gilt, dann weiß man noch nicht, wie sie konkret umgesetzt wird.

Darüber hinaus sollten wir nicht vergessen, dass die Rechtssituation in vielen dieser Staaten weniger vom islamischen Recht geprägt wird, als wir manchmal denken. Etwa in Afghanistan: Da gilt vielfach das sogenannte Paschtunwali, ein altes Gewohnheitsrecht, das mit Scharia wenig bis gar nichts zu tun hat. Die Frauen im Gebiet der Paschtunen wären vermutlich froh, wenn sie das bekämen, was die Scharia ihnen selbst in ihrer strengsten Auslegung zubilligt. Nach der Scharia sind sie nämlich ein Rechtssubjekt. Darauf sind Muslime stolz, dass man Frauen von Objekten, die man vererben konnte, wenn der Mann gestorben ist, zu eigenständigen Subjekten gemacht hat. Das ist leider in Afghanistan in diesen Zonen überhaupt nicht der Fall.

Gerade im Bereich der Frauenrechte kommt es darauf an, wie die Quellen gelesen werden. Wir finden im Koran Aussagen, die geschlechterungleich sind. Nun sind das Aussagen, die zunächst einmal in das 7. Jahrhundert hineingegeben wurden (da sah es auch bei uns noch anders aus als heute). Einige moderne Stimmen sagen, man müsse nicht am Wortlaut des Korans kleben bleiben, sondern man müsse die Botschaft des Korans dynamisch lesen, nach dem Motto: „Der Koran hat die inhärente Botschaft, die Stellung von Frauen immer weiter zu verbessern.“ Und dann gehen einige so weit zu sagen: Das heißt im 21. Jahrhundert: „Nicht mehr nur gleiche Würde der Geschlechter, sondern auch gleiche Rechte.“ Das ist nicht der Mainstream in der islamischen Welt. Aber es sind Stimmen, die vor allem unter jungen Leuten laut werden, nicht zuletzt unter Musliminnen und Muslimen, die hier unter uns leben.

III Wie steht es um die ägyptische Verfassung unter den Muslimbrüdern?

Reinbold: Herr Salama, lassen Sie uns auf Ägypten schauen. In der neuen Verfassung soll der Satz stehen, dass zwar nicht „die Scharia“, wohl aber „die Grundsätze der Scharia“ Grundlage der Rechtsordnung sein sollen. Ist das etwas, wovon man Angst haben muss? Oder ist es im Grunde ein Satz, der alles und nichts bedeuten kann?

Salama: Der umstrittene Artikel 2 besteht seit 1980. Die Muslimbruderschaft hat ihn nicht eingeführt, sie hat kein Wort in diesem Artikel geändert. Es ist also nichts Neues. Neu in unserer Verfassung, die bald zur Abstimmung vorgelegt wird und die man auch online nachlesen kann, ist der Artikel 3, der Christen und Juden betrifft. Danach haben sie das Recht, ihr Privat-, Ehe- und Erbrecht gemäß ihrer Religion zu regeln. Das stand bisher nicht in der Verfassung.

In der Verfassung steht auch, dass alle Gesetze, die vorher bestanden, nicht von der neuen Verfassung betroffen sind. Das betrifft vor allem unser Strafrechtssystem, das aus dem französischen Recht stammt – auch wenn Frankreich weit von unserem Strafrecht entfernt ist, denn wir haben noch die Todesstrafe. Auch beim Wirtschaftssystem ist es so. Es ist angelehnt an das amerikanische System, und es wird bleiben, wie es war. Es besteht daher keine Gefahr, dass jetzt die Islamisten kommen und Hände abhacken werden und Ähnliches mehr. Das steht nicht zur Debatte.

Reinbold: Nun gibt es aber viele Leute, die das offenbar anders sehen. Jeden Abend in den Nachrichten sehen wir Bilder von Demonstranten und oft auch von Demonstrantinnen. Sie sind sehr böse und sagen: „Wir haben die Revolution begonnen. Und jetzt kommen diese Leute und machen alles kaputt“. Ist das aus Ihrer Sicht völlig unbegründet?

Salama: Nein, es ist nicht völlig unbegründet. Allerdings wollen diese Leute alles auf einmal erreichen, sie wollen das ganze System auf einmal ändern, in kurzer Zeit. Das geht nicht, das ist das Problem. Es gibt viele Muslime und viele Christen, die gegen die Verfassung protestieren. Die Mehrheit der Christen in Ägypten sind Kopten. Daneben gibt es Katholiken und Evangelische. Bei den Kopten gibt es genauso wie bei den Katholiken kein Recht auf Scheidung. Deswegen demonstrieren sie gegen die neue Verfassung, die die christlichen Vorschriften im Eherecht wieder verwenden will: Sie wollen auch die Scheidung.

Rohe: Ich habe Verständnis für die Leute, die auf die Straße gehen, und zwar wegen des Artikels 221 dieses Entwurfs. Der ist etwas versteckt in den Übergangsvorschriften. Herr Salama hat völlig Recht: Der Artikel 2 bleibt wie er ist. Der Artikel 221 konkretisiert allerdings, was „Scharia“ heißen soll. Er ist im Grunde eine Konzession an die Salafisten, die ja politisch sehr stark geworden sind. Die Salafisten haben sich nicht durchgesetzt. Sie wollten, dass die Einzelbestimmungen der Scharia Verfassungsrang erhalten sollen. Dazu ist es nicht gekommen. Aber es gibt jetzt einen Bezug zur islamischen Jurisprudenz, zu den vier sunnitischen Rechtsschulen. Das kann konkrete Auswirkungen haben.

Ein Beispiel: Der ägyptische Verfassungsgerichtshof hatte zu entscheiden, ob eine Ehefrau, die ohne Einwilligung ihres Ehemannes berufstätig wird, ihren Unterhalt verliert (das war übrigens bei uns in Deutschland auch so bis 1959, dass Frauen eine Genehmigung brauchten, was die Sache nicht besser macht). Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt: Es gibt keine feststehende Bestimmung in der Scharia, die sagt, dass die Frau diese Einwilligung benötigt. Deswegen könne man nach den Umständen von Zeit und Ort interpretieren. Es sei doch nützlich, dass die Frau berufstätig ist, und deswegen verliere sie nicht ihren Unterhaltsanspruch.

Diese Art der Rechtsprechung könnte sich ändern, wenn ägyptische Gerichte auf traditionellere Interpretationen festgelegt werden sollten. Die klassischen Werke sind voll von restriktiven Aussagen im Hinblick auf Ehefrauen. Sie müssen den Mann fragen, wenn sie nur das Haus verlassen wollen. Selbst wenn ein Angehöriger stirbt, sagen manche, dass sie nur mit Erlaubnis des Ehemannes gehen dürfen. Es muss nicht so sein, dass man in Ägypten zukünftig auf solche Regeln Bezug nimmt, aber die Gefahr ist vorhanden.

Es stimmt mich schon etwas sorgenvoll, wenn wir sehen, dass die Salafisten zum Beispiel versuchen, die Eherechtsreform von 2000 zurückzudrehen. Da hat man den Frauen zum ersten Mal ein erhebliches Maß an Erleichterung bei der Ehescheidung eingeräumt – übrigens unter Berufung auf eine Tradition des Propheten des Islam, Mohammed, der das so gehandhabt habe, was in den späteren Jahrhunderten wieder vergessen worden sei (ein Beispiel, das zeigt, dass das Patriarchat manchmal stärker ist als die Quellen). Diese Erleichterung gibt es, und sie scheint auch tatsächlich zu wirken. Es war eines der ersten Gesetze, die im (damals noch bestehenden, jetzt wieder aufgelösten) Parlament angegriffen wurden. Man hat das dann zwar irgendwie auf dem kleinen Dienstweg erledigt, aber da sind die Bedenken meines Erachtens doch gerechtfertigt. Wenn man von den vagen Prinzipien weggeht und „die Grundsätze der Scharia“ auf diese Weise konkretisiert, dann spielt das vermutlich eher den Radikalen in die Hände.

Interessant ist nun die Frage: Warum machen die das? Im Programm der Partei der Muslimbrüder steht das nicht drin, da konnte man eigentlich eher andere Dinge erhoffen. Ich höre Folgendes aus Ägypten, von

Leuten, die in Kairo relativ nah dran sind. Sie sagen: Ägypten muss einen 4,8 Milliarden-Dollar-Kredit des Internationalen Währungsfonds zurückzahlen und dafür hart sparen, mit Maßnahmen, die vor allem die armen Leute treffen. Subventionen für Grundnahrungsmittel werden gestrichen und Ähnliches mehr. Es könnte so sein, dass es ein politisches Kalkül gibt bei Mursi und anderen, dass man die Salafisten nicht auf der Straße gebrauchen kann in der Opposition gegen diese Sparmaßnahmen, sondern dass man versuchen muss, sie einzubinden. Das liberale säkulare Lager ist zu schwach und zu zerstritten, um als einziger Alliierter in Betracht zu kommen. Die Maßnahmen, die wir in den letzten Tagen sehen, bestätigen diese Einschätzung in gewisser Weise. Was mir wiederum zeigt: Politik ist auch in diesen Ländern vor allem Realpolitik. Da geht es weniger um die Neuauslotung des Raumes der Religion. Das ist längst passiert in den letzten Jahrzehnten, diese Re-Religionisierung. Sondern es geht darum: Wie können wir wirtschaftliche Maßnahmen so durchführen, dass wir die nächsten Wahlen gewinnen? Wie können wir diese massiven Probleme angehen? Solche Fragen scheinen mir oft wichtiger zu sein als die Themen, auf die wir uns so sehr aus unserer Außenperspektive konzentrieren.

Salama: Genau. Da gibt es nicht viel zu ergänzen, Sie haben das schön zusammengefasst. Es ist eine Auslegungsfrage. Wenn die Salafisten am Ende die Verfassungsrechtler bei uns in Ägypten sein sollten, wenn sie auslegen, was man unter „Scharia“ versteht und dann die Gesetze abschaffen, die die Stellung der Frauen verbessert haben, dann ist die neue Verfassung eine Gefahr. Wenn man das Programm der Muslimbrüder liest, kann man daraus nicht entnehmen, dass sie den gleichen Kurs wie die Salafisten einschlagen werden.

IV Teile der Scharia stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes

Reinbold: Wir waren jetzt eine Weile in Ägypten und den Arabischen Ländern. Lassen Sie uns nun unserem Thema gemäß nach Deutschland kommen. Ich beginne noch einmal mit dem bereits zitierten Satz: „Die religiösen Vorschriften der Scharia genießen den Schutz der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz“, sagt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages. Ist das so, Herr Rohe? Und wenn ja: Was bedeutet das?

Rohe: Das ist ein sehr seriöser Dienst, was er sagt, stimmt. Die religiösen Vorschriften der Scharia genießen in den Grenzen, die die deutsche Verfassung zieht, den Schutz der Religionsfreiheit. Das ist eine wichtige Aussage. Nach meinem Eindruck ist diese Botschaft in vielen Teilen der Bevölkerung noch nicht so recht angekommen. Religionsfreiheit gilt für alle gleichermaßen, für die Mehrheit ebenso wie für größere oder kleinere Minderheiten. In einer repräsentativen Aussage noch vor Sarrazins Zeiten haben fast 58 % der Deutschen gesagt, sie hielten es für richtig, die religiösen Rechte von Muslimen hierzulande spürbar einzuschränken. Das ist eine Haltung, die man mit dieser Angst erklären kann, mit dieser abstrakten Angst vor dem Islam. Sie ist aber nicht vereinbar mit unseren Verfassungsgrundlagen.

Die deutsche Verfassung kennt keine fremde oder einheimische Religion. Das ist ja gerade der Charme des säkularen Staates, dass er keinen bevorzugt oder benachteiligt. Das ist der Grundsatz unseres Rechtes. Wenn Muslime versuchen, ihre Rechte vor unseren Gerichten durchzusetzen, dann haben sie da übrigens insgesamt sehr verlässliche Verbündete. Ich weiß von verschiedenen Gerichtspräsidenten, dass sie gelegentlich hässliche Post bekommen, wenn Entscheidungen unter normaler Anwendung des Rechts zugunsten muslimischer Parteien gefällt werden. Viele scheinen damit nicht so recht einverstanden zu sein. Neu ist, dass diese hässliche Post auch unterschrieben wird mit Namen, gelegentlich sogar mit akademischen Titeln, und oft in einem Duktus, der mitteleuropäischen Kommunikationsformen nicht entspricht. Man sieht daran, dass es eine gewisse Diskrepanz gibt zwischen der bestehenden Rechtsordnung und der Wahrnehmung der Sachlage in der Bevölkerung, die zu erheblichen Teilen von Ängsten geplagt ist.

V Minarette in Deutschland?

Reinbold: Lassen Sie uns auf die praktischen Beispiele zu sprechen kommen. Wenn eine Moschee gebaut werden soll, gibt es fast regelmäßig Ärger und Demonstrationen, wir haben es in Köln und andernorts gesehen. Dann kommen Fragen auf wie: Darf die Moschee ein Minarett haben? Darf man von dort zum Gebet rufen? Wenn ja: Wie laut darf man dort rufen? Herr Salama, sind das Fragen, wo man nach dem, was Herr Rohe gesagt hat, im Grunde gar nicht diskutieren müsste, weil all das in Deutschland erlaubt sein muss?

Salama: Nein, es ist nicht völlig klar, dass es erlaubt sein muss. Der Bau einer Moschee ist genau wie der Bau einer Kirche zu behandeln. Er unterliegt unserem Baurichtliniengesetz. Das heißt, die Moschee muss sich in den Ort einfügen, sie muss in das Bild der Umgebung passen. Ein Minarett ist seitens des Islam nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn eine muslimische Gemeinde darauf besteht, ein Minarett haben zu wollen, dann muss sie sich an die Vorgaben des Baurechts halten, etwa, was die Höhe des Minaretts anbetrifft. In der Frühzeit des Islam war ein Minarett notwendig, damit die Stimme des Muezzins, des Gebetsrufers, alle Menschen erreicht. Heute ist das nicht mehr notwendig. Heute hat jeder ein Handy oder einen Wecker oder Ähnliches zu Hause und weiß genau, wann zum Gebet gerufen wird. Außerdem hat der Gebetsruf keine missionarische Funktion im Islam. Muslime müssen die Leute nicht belästigen, nicht missionieren. Die Debatte um Minarette ist eigentlich eine oberflächliche Debatte. Im Blick auf die islamischen Grundlagen ist sie nicht notwendig.

Reinbold: Ich konstruiere einmal: Eine Gemeinde kommt und sagt: Wir hätten gern ein Minarett. Das soll so hoch sein wie der Kirchturm nebenan. Und vom Minarett soll so laut gerufen werden wie von den Glocken nebenan – und die sind ja nach Meinung vieler Leute schrecklich laut. Herr Rohe, ist das etwas, das nach deutschem Recht möglich sein müsste?

Rohe: Da kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalls an: Wo ist diese Moschee genau angesiedelt? – Wir haben ja immer noch das Phänomen, dass viele Moscheen in Industriegebieten oder Mischgebieten untergebracht sind. Das ist eigentlich nicht der vom Baurecht vorgesehene Ort. Diese Standorte haben zu tun mit der Entwicklung des Islam als einer Gastarbeiterreligion. Man hat zunächst versucht, an den billigsten Orten unterzukommen.

Also: Wo ist diese Moschee genau angesiedelt? Gibt es dort im Umfeld eine Wohnbevölkerung? Und ähnliche Dinge mehr. Ich finde es gut und wichtig, was Herr Salama gesagt hat, nämlich, dass Muslime in der Regel einen Gebetsruf gar nicht brauchen und wollen. In einem Land, in dem auch das Kirchengeläut morgens um 6 Uhr schon Anstände macht, ist es wahrscheinlich auch nicht klug, so etwas zu forcieren. In manchen Städten wird gelegentlich zum Freitagsgebet gerufen, das um die Mittagszeit stattfindet. Das hat einen gewissen Symbolcharakter und wird in der Regel die Umgebung nicht stören.

Was das Minarett angeht, hat Herr Salama das richtige Stichwort genannt. Es muss sich einfügen in die Umgebung, in Höhe und Breite und so weiter. Wichtig dabei ist: Es gibt keinen rechtskulturellen Bestandsschutz in Deutschland, in dem Sinne, dass man sagen könnte: Kirchen gab es schon immer, und also darf man auch weiterhin Kirchtürme bauen. Moscheen hingegen sind etwas Neues, sie fügen sich nicht ein. So geht es nicht, das hat eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz sehr deutlich gemacht im Zusammenhang mit einem Urteil zu einem Minarett in einem kleineren Ort in der Eifel. Wir müssen das Recht auch hier dynamisch lesen. Wir haben mittlerweile eine Bevölkerungsgruppe von schätzungsweise 4 Millionen Muslimen, die zum größten Teil auf Dauer in Deutschland leben werden, und es ist das natürlichste von der Welt, dass sie sich eine religiöse Infrastruktur geben.

Wichtig ist mir zu betonen, dass wir allerdings die Ebene des Rechts nicht überschätzen sollten. Gott sei Dank sind die meisten Moscheebauten nicht vor Gericht gelandet. Wir müssen vor allem die soziale Ebene in den Blick nehmen. Es gibt eine ganze Anzahl erfolgreicher Moscheebauprojekte, wo muslimische Vereine frühzeitig auf Verwaltungen und Stadtgesellschaften zugegangen sind, wo sie offen gelegt haben, wer sie sind und was sie möchten, wo sie versucht haben, Verbündete zu finden – die Kirchen sind da oft sehr verlässliche Partner. Das ist der richtige Weg. Wer erst einmal gar nichts sagt, der löst möglicherweise Ängste aus. Die Leute fragen sich: Wer ist denn das? Ist es ein Gebetshaus, oder ist es ein Terroristennest? Und dann geht es plötzlich um Fragen wie die der Autostellplätze.

Besser ist es, von vornherein aufeinander zuzugehen und zu klären, was geht und was nicht geht. Es gibt ja Städte, die den Leuten helfen, ein Grundstück zu finden – und oft genug ist das Grundstücksproblem das entscheidende. Das Recht hat seine Grenzen. Wer in einer Stadtgesellschaft abgelehnt wird, der wird nicht viel davon haben, wenn er versucht, irgendetwas vor Gericht durchzusetzen. Mein dringender Rat an dieser Stelle ist, ein offenes Gespräch mit allen Beteiligten zu führen. Man muss schauen, wo was am besten passt. Mittlerweile haben wir ja Städte, die auf ihre Moscheebauten stolz sind. Denken Sie an die Moschee in Penzberg, wo sogar Architekturstudenten hinpilgern und sich die Sache anschauen. Islam auf postmodern, das scheint irgendwie reinzupassen.

Salama: Ich stimme völlig zu. Es gibt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1990, das die Weichen zum Moscheebau gestellt hat und die Frage der Gleichbehandlung von Moscheebauten

und Kirchbauten geklärt hat. Das Gericht hat angeordnet, dass die Moscheegemeinden so behandelt werden müssen, als ob sie eine Kirche sind – auch wenn die muslimischen Gemeinden nicht denselben Status haben wie die Kirchen. Wenn eine Moschee ein Grundstück sucht, dann muss die Kommune den Muslimen dabei helfen, eins zu finden.

VI Vielehe in Deutschland?

Reinbold: Ein anderes Thema, das immer wieder für Aufregung sorgt, ist das Thema „Vielehe“. Immer wieder gibt es Berichte, dass Muslime auch in Deutschland mehrere Frauen haben. Kürzlich gab es eine Talkshow mit Sandra Maischberger, in der eine Schweizerin, eine Konvertitin eingeladen war, voll verschleiert, nur mit einem kleinen Sehschlitz. Sie sagte, ihr Mann hätte mehrere Frauen, das sei gut so, und man solle das ganz allgemein zulassen. Gibt es da vom deutschen Recht her irgendetwas zu verhandeln, Herr Rohe?

Rohe: Da gibt es nichts zu verhandeln, und zwar in zwei Richtungen nichts. Wer versuchen würde, vor einem deutschen Standesamt eine polygame Ehe einzugehen, würde sich strafbar machen. Es gibt eine Norm im Strafgesetzbuch, die das ausdrücklich verbietet. Sie zeigt sehr deutlich, wie das deutsche Recht zu diesem Phänomen steht. Es stellt es unter Strafe.

Aber das sind nicht die Fälle, die wir typischerweise erleben. Die Fälle, die wir haben, sind Fälle, in denen Menschen im Ausland nach dem dort geltenden Recht wirksam eine solche Ehe eingegangen sind und nun in Deutschland leben. Die Vielehe gibt es ja noch in vielen Ländern der islamischen Welt, auch wenn sie zurückgedrängt wird. Aber es gibt sie noch – übrigens auch in nicht vom Islam geprägten Staaten wie Südafrika oder Thailand. Wenn diese Menschen in Deutschland leben, stellt sich die Frage, wie wir damit umgehen sollen. Und da sagt das deutsche Recht: Wir unterscheiden zwischen Lebenssituationen. Die Zweitfrau bekommt keine Einreiseerleichterung als „Ehefrau“. Da ignorieren wir die „Ehe“ und sagen: Nur eine Ehe ist wirksam. Aber wenn es um Ansprüche der Zweitfrau gegen ihren Ehemann geht, um Ansprüche auf Unterhalt oder auf Erbberechtigung oder auf Teilhabe an Sozialversicherungsansprüchen, die er selbst erworben hat, da ist die Position deutscher Gerichte, dass sie sagen: Wir missbilligen zwar das Phänomen der Polygamie. Aber auf der anderen Seite hat doch diese Frau darauf vertraut, dass sie gegen ihren Ehemann diese Ansprüche hat. Deswegen kann sie solche Ansprüche auch vor deutschen Gerichten durchsetzen. Das ist das sogenannte Internationale Privatrecht, das hier zur Anwendung kommt.

Ein anderer Fall ist es, wenn Muslime solche Beziehungen informell eingehen, sei es, dass ein Imam das attestiert oder dass man es einfach so macht. Dazu verhält sich das deutsche Recht neutral. Die *Ménage à trois* ist keine Erfindung des islamischen Rechtes. Wir haben uns mittlerweile an die unterschiedlichsten Formen menschlichen Zusammenlebens gewöhnt oder doch jedenfalls gelernt, sie zu tolerieren. Ich höre von manchen jungen Musliminnen und Muslimen, dass sie solche Beziehungen eingehen, um dann später vielleicht einmal irgendwelche andere gefestigte Beziehungen daraus entwickeln zu können, es ist ein vielgestaltiges Bild. Wichtig ist: Wir müssen auch hier nur auf unseren eigenen Maßstäben beharren. Da wo man versuchen würde, eine solche Beziehung offiziell vor den Standesämtern zu schließen, ist sie verboten und strafbar. Da wo hierzulande jeder und jede tun und lassen kann, was man will, da können es auch Muslime tun. Man muss das nicht gut finden. Aber das sind offene Handlungsräume in der Gesellschaft.

Salama: Ich stimme zu. Es betrifft nur Härtefälle und nur Personen mit Auslandsbezug. Kein deutscher Moslem darf nach deutschem Recht eine solche Ehe schließen. Es betrifft nur Fälle, in denen die Ehe im Ausland geschlossen wurde. Nur in diesen Härtefällen, wenn es um die Rechte der Frau geht, die sie gegenüber ihrem Ehemann geltend machen möchte, greift das deutsche Recht für die Ehefrau ein und anerkennt die im Ausland geschlossene „Ehe“.

Reinbold: Stichwort „Internationales Privatrecht“: Bedeutet das, dass man nach dem Recht des Landes beurteilt wird, aus dem man stammt? Also: Wenn ich Saudi-Araber bin, habe ich das Recht, nach saudi-arabischem Recht behandelt zu werden, auch in Deutschland?

VII Das „Internationale Privatrecht“

Rohe: In gewissem Umfang und in deutlichen Grenzen, ja. Wir haben da gerade eine wesentliche Rechtsänderung, die ich hier einmal auf sich beruhen lasse. Bisher war es in diesen Familienangelegenheiten in der Tat häufig so, dass wir die Leute nach ihrem sogenannten „Heimatrecht“ beurteilt haben. Wohl wissend, dass diese Heimatrechte sich inhaltlich unterscheiden von dem, was das deutsche Recht vorschreibt. Warum tun wir so etwas, warum lassen wir fremdes Recht rein? Dazu ist zunächst wichtig zu sagen: Wir lassen es rein. Unser Recht öffnet die Tür. Es ist nicht das fremde Recht, das sich reindrängt, sondern es ist das deutsche Recht, das die Tür öffnet.

Der Grund dafür ist der Folgende: Es gibt internationale Rechtsverhältnisse. Leute leben mal hier, mal da. Es kommt darauf an, dass sie sich auf das verlassen können, was sie einmal rechtlich erworben haben, dass sie es nicht verlieren, wenn sie eine Rechtsgrenze überschreiten. Wenn ich eine Uhr in Frankreich kaufe, verliere ich sie nicht, wenn ich nach Deutschland komme. Das ist eine Form von Bestandsschutz. So ist es in bestimmtem Umfang auch in Familienverhältnissen. Allerdings wissen wir sehr wohl, dass eine Rechtsordnung vor allem auch eine Friedensordnung sein muss. Der Bestandsschutz kann daher nicht alles sein. Wenn wir fremdes Recht anwenden würden und diese Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das zu unseren grundlegenden Überzeugungen im Widerspruch steht, dann greift der sogenannte „Ordre public“ ein, mit dem Ergebnis, dass wir das Recht dann nicht anwenden. Also: Wir halten unsere Maßstäbe aufrecht, sind aber in diesen internationalen Fällen in gewissen Grenzen flexibel, weil wir unsere rechtsprinzipiellen Diskussionen nicht auf dem Rücken betroffener Personen austragen wollen. Es geht hier – und wir reden hier wohlgerne nur über private Rechtsverhältnisse, wir reden nicht über Strafrecht, wir reden nicht über öffentliches Recht –, es geht um ein gewisses Maß an Verlässlichkeit in diesen privaten Angelegenheiten. Das ist ein Prinzip, das international seit vielen Jahrzehnten, ja Jahrhunderten praktiziert wird.

Reinbold: Um beim Thema Ehe zu bleiben: Es hat in Frankfurt einen Fall gegeben, der für viel Aufregung gesorgt hat. Eine aus Marokko stammende Frau ist regelmäßig von ihrem Mann geprügelt worden. Sie ist dann vor das deutsche Gericht gezogen und hat gesagt: „Ich will mich scheiden lassen, und zwar ohne Trennungsjahr, sofort“. Die Richterin hat den Antrag abgelehnt und die Entscheidung begründet mit dem Hinweis, es sei ja schließlich so, dass in Marokko in gewissem Umfang die Scharia gelte, nach der es erlaubt und üblich sei, dass der Mann die Frau schlage. Herr Salama, ist das aus Ihrer Sicht ein richtiges Urteil?

Salama: Es ist ein beschämendes Urteil. Die Richterin hat verkannt, dass unser Internationales Privatrecht sich auf das im Lande geltende Recht bezieht und nicht auf das, was im Koran steht – auch wenn man auch das noch einmal diskutieren müsste: Was im Koran wirklich steht, welche Auslegung es zurzeit gibt, ob man nach dem Koran wirklich schlagen darf, ich lasse das einmal dahingestellt. – Der Hauptfehler war: Die Entscheidung hat das deutsche Recht nicht beachtet, und sie hat sogar das marokkanische Recht nicht beachtet. Für mich als Muslim sind solche Entscheidungen eigentlich Provokationen.

Rohe: Auch die Justiz ist nicht unfehlbar. Wir haben es kürzlich wieder im Urteil des Landgerichts Köln zur Frage der Beschneidung gesehen, das jetzt wieder zurechtgerückt wurde. Im Frankfurter Fall ging es um eine Prozesskostenhilfeentscheidung. Es ging gar nicht um ein Urteil, sondern nur um die Frage: Bekommt die Frau für ihren Scheidungsantrag Prozesskostenhilfe? Hier sind drei Fehler auf einmal gemacht worden.

Erstens, wie Herr Salama sagt, hätte die Richterin das deutsche Internationale Privatrecht anwenden müssen. Damit kommt man in das marokkanische Recht. Das marokkanische Recht hat im Artikel 98 seit dem Jahr 2004 eine Bestimmung, die es einer Ehefrau ermöglicht, die Scheidung zu beantragen, wenn ihr „Schaden“ zugefügt wird. Die Kommentarliteratur dazu sagt: Schwere Misshandlungen sind solch ein „Schaden“, da gibt es keine Trennungsfrist. Schon deshalb hätte die Frau durchkommen können und müssen.

Zweitens: Wenn das marokkanische Recht anders wäre und das Schlagen zulassen würde – es ist nicht so, wohlgerne –, dann hätten wir doch um Gottes Willen unseren Ordre public anwenden und sagen müssen: Es zählt zu den Grundfesten des deutschen Rechts, dass eine Ehefrau, die schwer misshandelt wird, sich nicht formal am Eheband festhalten lassen muss. Das ist eine feststehende Rechtsprechung unserer Oberlandesgerichte. Man hätte hier eingreifen müssen mit dem Ordre public.

Drittens, wie Herr Salama schon sagte: Wir sollten uns dringend davor hüten, uns als säkularstaatliche Richter zu Auslegern des Korans aufzuschwingen. Weder die Bibel noch der Talmud noch der Koran sind irgendwo geltendes Recht.

Reinbold: Sie sagen, es ist ein Fehlurteil in dreierlei Hinsicht. Nicht wenige Leute sorgen sich allerdings, dass solche Fehlurteile in deutschen Gerichten zunehmen. Ist dem so?

Rohe: Es gibt nicht sehr viele Urteile in diesen Bereichen, die ich nicht kenne, soweit sie publiziert wurden. Das ist unser Spezialgebiet am Institut für Islam und Recht in Europa an der Universität. Das Frankfurter Urteil ist ein absoluter Ausreißer. So etwas passiert, wenn man mal einen schlechten Tag hat. Zur Verteidigung der Richterin muss man sagen: Sie hatte der geschädigten Ehefrau zuvor geholfen, indem sie gegen den Mann ein Umgangsverbot verhängt hat. Er durfte sich ihr nicht nähern und Ähnliches mehr. Ich habe die Vermutung, dass es so gewesen sein könnte, dass die Richterin dann gesagt hat: „Jetzt sollen wir das Ganze auch noch mit einer Prozesskostenhilfe finanzieren. Irgendwo wird es zu viel“. So oder so: Man ist als Richter und Richterin vielleicht nicht völlig gefeit vor allgemeinen Stimmungen und Trends. Umso wichtiger ist es, sich sehr getreu ans Gesetz zu halten, in nüchterner Sachlichkeit. Insgesamt muss ich trotz mancher Fehlentscheidung sagen: Man kann der deutschen Justiz insgesamt ein gutes Zeugnis ausstellen. Die haben die Sache ganz gut im Griff.

VIII Schwimmunterricht

Reinbold: Lassen Sie uns zum nächsten heißen Eisen kommen, dem Thema Schwimmunterricht in der Schule. Vor ein paar Wochen zog eine Familie in Niedersachsen vor Gericht und sagte: „Wir können unsere Tochter nicht in den Schwimmunterricht gehen lassen. Der Islam verbietet das“. Das Gericht hat das zurückgewiesen. Ist das ein richtiges Urteil, Herr Salama?

Salama: Es kommt darauf an, in welchem Alter der Vater den Antrag gestellt hat.

Reinbold: Das Mädchen war zehn Jahre alt, 5. Klasse Gymnasium.

Salama: Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es im Alter von zwölf bis dreizehn Jahren möglich ist, eine Befreiung zu beantragen, das heißt ab der Geschlechtsreife. Wenn wir andere Bundesländer betrachten, so ist es so, dass gemeinschaftlicher Schwimmunterricht zum Beispiel in Bayern und in Baden-Württemberg nur selten angeboten wird. Ich glaube, in Bayern werden die Geschlechter zu 93 % getrennt, in Baden-Württemberg zu 73 % (hier in Niedersachsen zu 50 %). Manchmal verstehe ich nicht, warum wir auf dem gemischtgeschlechtlichen Sportunterricht beharren, wenn die Leute sich auf ihre Religionsfreiheit berufen. Auf der anderen Seite habe ich in meiner Doktorarbeit ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen scharf kritisiert, wo die Kinder acht oder neun Jahre alt waren und das Gericht dem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht dennoch stattgegeben hat. Das ist für mich unakzeptabel.

Reinbold: Es ist unakzeptabel in jungen Jahren, aber ab der Pubertät akzeptabel. Sehen Sie das genauso, Herr Rohe?

Rohe: Die Grenzziehung ist in der Tat wichtig. Wir haben das auch bei der deutschen Islamkonferenz debattiert und ein entsprechendes Papier verabschiedet, wie Schulen mit solchen Dingen umgehen können unter den Rahmenbedingungen des geltenden Rechts. In der Tat ist es so, dass ab einem gewissen Alter der gemischtgeschlechtliche Sport- und Schwimmunterricht problematisch werden kann. Ich selbst bin in Stuttgart zur Schule gegangen, da war der Unterricht seinerzeit auch getrennt. Ich sage einmal: Es könnte ja sein, dass in dem Alter die primären Unterrichtsziele etwas aus dem Blickfeld geraten, wenn Jungs und Mädchen zusammen sind, egal welcher Religion sie angehören. Also könnte eine Trennung möglicherweise sinnvoll sein.

Auf der anderen Seite können wir gerade in diesem Bereich eine interessante Entwicklung beobachten. Seit 1993, seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, hat sich etwas getan. Bis dahin fielen Entscheidungen von Anträgen muslimischer Eltern manchmal ganz anders aus als Entscheidungen von Anträgen christlicher Eltern. Man hat Muslimen manche Konzessionen gemacht, die man Christen nicht gemacht hat, sei es im Sexualkundeunterricht oder anderen Fächern. Man kann sich fragen: Wie kommt das?

Meine Erklärung ist, dass man die Betroffenen unterschiedlich gesehen hat. Man hat gesagt: Die Christen gehören hier dazu, der staatliche Bildungsauftrag ist wichtig, diese Leute bleiben hier und müssen das erzieherische Minimum mitbekommen. Die muslimischen Kinder hat man demgegenüber als Gastarbeiterkinder gesehen. Man hat gedacht: Die gehen wieder, die bekommen muttersprachlichen Ergänzungsunterricht, sie sollen ihrer eigentlichen Heimat nicht entfremdet werden. Ich will das nicht kritisieren, im Nachhinein ist man immer klüger. So war eben das Bewusstsein: Die Muslime sind kein Problem auf Dauer für unsere Gesellschaft, sie können kulturell machen, was sie wollen. Das ändert sich jetzt. Seither haben wir eine ganze Serie von Gerichtsentscheidungen, die den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag auch bei Muslimen höher hängen. Ich halte das für richtig. Es kommt jetzt zu einer Gleichbehandlung von christlichen und muslimischen Anliegen.

Im Übrigen rate ich auch hier dazu, genau hinzuschauen. Manchmal melden Eltern ihre Töchter bzw. ihre Kinder – wir hatten auch schon den Fall eines Jungen – nicht aus wirklich religiösen Gründen ab, sondern weil es in der Schule keine Umkleidekabinen gibt, in denen man sich allein umziehen kann. Wir dürfen nicht vergessen: Wer in einer orientalischen Kultur sozialisiert ist, zeigt sich nicht nackt vor anderen, auch nicht vor Geschlechtsgenossen, auch nicht in jungen Jahren, wie es in Deutschland inzwischen sehr verbreitet ist, etwa im Sportverein. Für Menschen, die in einer orientalischen Kultur erzogen sind, ist das ein Problem. Man kann es oft durch schlichte Maßnahmen entschärfen, etwa dass die Kinder sich vielleicht zeitlich gestaffelt umziehen können oder dass man dafür sorgt, dass es kleine, eigene Umkleidekabinen gibt. Aber noch einmal: Die Grenzziehung zwischen Vor- und Nachpubertät, das ist in der Tat etwas, was vermutlich in dieser Weise erhalten bleiben wird.

Reinbold: Nehmen wir einmal an, all diese Dinge würden von der Schule veranlasst, einzelne Umkleidekabinen und so weiter. Hätte eine Familie, die dennoch sagt, dass sie nicht möchte, dass ihr Kind am Unterricht teilnimmt, ein Recht, es abzumelden?

Rohe: Das ist nicht mehr gesagt. Es gibt ja jetzt schon Entscheidungen zum sogenannten Burkini und ähnlichen Dingen mehr. Man muss sich selbst nicht entblößen, wenn man es nicht möchte. Es gibt eine Entscheidung, die ich auch für klug halte, die besagt: Den nackten Oberleib eines gleichaltrigen Jungen muss ein Mädchen halt aushalten. Sie muss ja auch nicht direkt hingucken, sondern kann vielleicht ein bisschen zur Seite schauen. In extremen Einzelfällen – ich glaube, den meisten Muslimen ist das auch peinlich –, haben Muslime beantragt, dass die Fenster des Bades verhängt werden müssen, damit von außen kein unzüchtiger Blick hinein geworfen werden kann. Da sagt das Recht sinngemäß: Man kann es auch übertreiben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden. Religiöse Anliegen haben ihr Gewicht, aber es gibt auch gegenläufige andere Anliegen. Wenn wir jedes dieser Anliegen durchsetzen wollten, hätten wir kein Geld mehr und keine Ressourcen mehr für irgendetwas anderes. Das kann es sicher nicht sein.

IX Kopftuch in der Schule

Reinbold: Nicht umhin kommen wir, über das Kopftuch in der Schule zu sprechen. Herr Salama, Sie haben in Ihrer Doktorarbeit ein langes Kapitel dazu geschrieben. In den meisten deutschen Bundesländern ist die Rechtslage so, dass es Lehrerinnen verboten ist, mit dem Kopftuch in die Schule zu gehen. Sie haben in Ihrer Arbeit dazu kurz und trocken geschrieben, ein solches generelles Verbot von Kopftüchern, wie es etwa hier in Niedersachsen gilt, sei „unzulässig“. Warum ist das Ihres Erachtens so?

Salama: Wenn man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch liest, wird man meine These verstehen. Das Verfassungsgericht hat die Sache damals an das Land Baden-Württemberg zurückgegeben, mit dem Auftrag, das Land solle den Ausgleich zwischen den Grundrechten schonend herstellen. Es muss abgewogen werden zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Grundgesetz und anderen Rechten wie dem Bildungsauftrag des Staates, den Elternrechten, der negativen Religionsfreiheit der Kinder, und so weiter. Baden-Württemberg hat das nicht gemacht, sondern hat einfach ein generelles Verbot erlassen. Meines Erachtens wäre eine Einzelfallentscheidung zur Persönlichkeit der Lehrerinnen angemessener gewesen. Die Frauen unterrichten ja nicht mit ihrem Kopftuch, sondern mit ihrer gesamten Persönlichkeit, und sie gehen nicht in den Unterricht, um zu missionieren.

Wir haben mittlerweile Zentren für Islamische Theologie überall in Deutschland, Nordrhein-Westfalen hat den Islamunterricht nach Maßgabe des Grundgesetzes eingeführt. In diesem Islamunterricht darf eine Lehrerin nach deutschem Recht Kopftuch tragen, trotz des Kopftuchverbotes in einigen Bundesländern. Das hat zur Folge, dass die Lehrerin das Tuch während des Religionsunterrichts in der Klasse trägt, es dann, wenn sie die Klasse verlässt, ausziehen muss, um es dann außerhalb der Schule wieder tragen zu dürfen. Das ist für mich wirklich absurd. Das Kopftuchverbot versucht, die Kinder vor Missionierung zu schützen, weil es meint, die Kinder könnten damit nicht umgehen. Sie müssen damit aber umgehen können. Es ist der Auftrag des Staates, dafür zu sorgen, dass das Kind mit verschiedenen Kulturen umgehen kann, und es ist die Aufgabe der muslimischen Lehrerin, zu erklären, warum sie sich so kleidet. Wenn wir dann feststellen, dass sie irgendein unangemessenes Motiv hat, dann bitteschön, dann muss sie gehen.

Reinbold: Herr Salama plädiert für Einzelfallentscheidungen und sagt, die Rechtslage sei widersinnig. Sehen Sie das ähnlich?

Rohe: Teilweise haben wir Recht, das ich für verfassungswidrig halte, und teilweise haben wir Recht, das jedenfalls nicht befriedigend ist. In acht Bundesländern gibt es keine „Kopftuchgesetze“, und wir hören von keinerlei Problemen. Bayern zählt zu den Ländern, die ein solches Gesetz haben. Meine Universität Erlangen-Nürnberg bildet seit neun Jahren islamische Religionslehrerinnen und -lehrer aus, wir waren die ersten in Deutschland, die damit begonnen haben. Wir machen die Erfahrung, dass gute junge Frauen, die wir ausgebildet haben, zum Beispiel nach Österreich gehen, weil sie sich einer solchen Absurdität nicht unterwerfen wollen, wie sie Herr Salama gerade beschrieben hat. Das ist mein erster Punkt: Wir verlieren gute Leute, wenn wir das Kopftuch für Lehrerinnen generell verbieten.

Mein zweiter Punkt. Wir haben Gesetze, in denen die aus meiner Sicht wichtigste Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht eingehalten wurde: Wenn man sich entscheidet, mehr oder weniger religiöse Pluralität in der Schule zuzulassen, dann muss man eine einheitliche Linie haben. Wenn es Gründe gibt zu sagen, dass sichtbare Religion das Potential zum Konflikt hat, dann muss man allen ein hohes Maß an Zurückhaltung auferlegen. Oder man sagt umgekehrt, dass sichtbare Religion eine Bereicherung ist. Aber Gesetze, die unterscheiden zwischen unerwünschten und erwünschten Symbolen, zwischen kulturell akzeptierten und etablierten religiösen Symbolen und solchen, die nicht akzeptiert und nicht etabliert sind? Ich kann mir nicht vorstellen, dass solche Gesetze, wie etwa das Baden-Württembergische, tatsächlich vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben werden. Das Gericht wird vermutlich im kommenden Jahr die Sache wiederum zu entscheiden haben. Dann wird man weitersehen.

Ich habe an der Stelle echte rechtliche Bauchschmerzen. Wir können nicht so tun, als seien bestimmte Symboliken einer alt etablierten Religion per se unproblematisch, und als sei das, was neu hinzugekommen ist, problematisch. Mir wäre es lieber, wenn man sich einmal intensiver mit der Bedeutung und Nichtbedeutung dieses Kopftuchs auseinandersetzen würde und wenn man nicht zuletzt auf die Frauen schauen würde. Denn das ist ja bemerkenswert: Es werden nicht die Bärte diskutiert. Es trifft mal wieder die Frauen – bis hin zu Unsinn wie dem, dass ein deutsches Gericht hat entscheiden müssen, dass eine Baseballkappe ein „Kopftuch im Sinne des Gesetzes“ ist, wenn sie von einer Muslimin getragen wird. Absurd.

Reinbold: Nun gibt es aber Leute, die sagen: Moment! Das Kopftuch ist doch ein politisches Symbol. Das ist doch eine Kampfansage an den Westen.

Salama: Wenn ich als Frau das Kopftuch für ein religiöses Gebot halte, das ich einhalten muss, dann ist es mir egal, was die anderen denken. Für den Staat gilt das Neutralitätsgebot, er darf sich nicht einmischen, die Auslegung liegt bei den muslimischen Frauen. Es gibt Frauen, die unterdrückt werden, aber das wird der Staat nicht erkennen, die Frauen selbst müssen es sagen. Wenn die Frau sagt: Mein Ehemann oder mein Vater hat mich dazu gezwungen, Kopftuch zu tragen, dann ist es etwas anderes.

Reinbold: Herr Rohe, genügt es also, wenn eine Frau sagt: „Ich empfinde das Kopftuch als religiöse Pflicht“?

Rohe: Nein, das genügt nicht, man muss mögliche widerstreitende Interessen abwägen. Es gibt ja auch ein Recht auf negative Religionsfreiheit, und es gibt Erwägungen, dass man den staatlichen Raum, also auch die Schule, mit einem höheren Maß an Neutralität versieht als den öffentlichen Raum. Wir wissen wenig darüber, wie das Kopftuch einer Lehrerin auf Schüler und Schülerinnen wirkt. Das kann positiv verstärkend für die muslimischen Mädchen wirken, nach dem Motto: Eine von uns, die hat es geschafft. Es kann aber auch sein, dass ein Mädchen sich unter Druck gesetzt fühlt, etwa wenn die Familie sagt, sie soll das

Kopftuch tragen, und dann hat die Lehrerin auch noch eins. Wir wissen einfach fast nichts darüber. Deswegen bin ich auch in meiner Eigenschaft als früherer Richter unglücklich darüber, dass man in dieser Sache massive Entscheidungen gefällt hat, ohne eine tragfähige Tatsachengrundlage zu haben.

So lange das so ist, bin ich ein Freund flexibler Lösungen im Sinne von Herrn Salama. Wir sollten den Einzelfall anschauen und fragen: Wie sieht es aus mit dem Schulfrieden? Das ist unbequem, und ich verstehe auch Verwaltungen, die sagen: „Wir haben schon alle Arten von Problemen. Bitte nicht auch das noch!“, sei es das Gebet in der Schule oder das Kopftuch oder was auch immer. Aber ich meine, da müssen wir durch. Der deutsche Rechtsstaat ist eine unglaubliche Erfolgsgeschichte. Aber nur dann, wenn er in der Alltagspraxis erlebbar wird, gerade auch für diejenigen, die besonderen Schutz brauchen, und das sind die Minderheiten. Die Mehrheit schützt sich meist selbst ganz gut. Wir müssen wirklich ernst machen mit dem Rechtsstaat. Wenn er weiterhin funktionieren soll, muss der gesamten Gesellschaft deutlich werden, dass wir es mit ihm ernst meinen. Das eine oder andere Befremden müssen wir durchstehen. Das ist normal in der Zivilgesellschaft, dass nicht alle alles gut finden.

X Gebet in der Schule?

Reinbold: Sie haben den Berliner Fall begutachtet, wo ein Schüler in der Schule beten wollte. Das Diesterweg-Gymnasium hatte es ihm verboten. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage des Schülers gegen das Gebetsverbot zurückgewiesen. Er darf nicht in der Schule beten. Ist das ein Fehlurteil?

Rohe: Ich halte es für ein ausgezeichnetes Urteil, denn es hat sehr deutlich gemacht, dass man im Prinzip sehr wohl auch in der Schule beten darf. Nur eben dann nicht, wenn der Schulfriede gefährdet wird, konkret, also mit belastbaren Fakten versehen. Ich habe diesen Fall ja von Anfang an mitbekommen und dazu ein islamwissenschaftliches Gutachten erstattet, übrigens nur zu der Frage, ob der Schüler in Pausenstunden oder in Hohlstunden in der Schule sein Gebet verrichten darf, wenn das Ritualgebet in die Schulzeit fällt – der Schüler hat keinen eigenen Raum verlangt, wie manchmal geschrieben wurde.

Es hat in dieser Schule Verhärtungen unterschiedlichster Art gegeben. Die Frage war schließlich nur: Ist der Standpunkt des Schülers ein plausibler religiöser Standpunkt? Es war nicht die Frage zu beantworten, ob der Islam das verlangt oder nicht, da gibt es die unterschiedlichsten Auffassungen, die meisten Schülerinnen und Schüler beten nicht in der Schule und haben ihre Gründe dafür. Anhand der verfügbaren islamischen Quellen aber wird man sagen müssen – und da geht es nicht darum, ob das gute Quellen sind, von höchster Autorität. Das können irgendwelche Quellen aus irgendeiner religiösen Richtung sein, die dieser Schüler aus seiner subjektiven Sicht als seiner Religion entsprechend ansieht. Wir dürfen uns da nicht einmischen in die Frage, was richtig und was falsch ist bei der Religion. Das deutsche Gericht geht es nichts an, wie wir unser Abendmahlverständnis entfalten. Genauso wenig geht es ein deutsches Gericht etwas an, wie jemand seine religiösen Gebote verstehen möchte.

Anhand der verfügbaren islamischen Quellen also wird man sagen müssen, dass die Position des Schülers plausibel ist. Seine Sicht der Dinge hat eine Resonanz im Islam. Und nun war zu entscheiden, wo die Grenzen der Religionsfreiheit dieses Schülers liegen und ob der Schulfriede gefährdet wird. Das Verwaltungsgericht Berlin hat damals festgestellt, der Schulfriede sei nicht gefährdet. Ich habe die Verhandlung seinerzeit miterlebt, und ich muss gestehen, dass die Vertreterin des Senats von Berlin aus meiner Sicht eine ziemlich schwache Figur gemacht hat, denn sie hatte nichts Belastbares vorzuweisen. Möglicherweise war es so, dass in der nächsten Instanz, bei der ich nicht dabei war, mehr Fakten geliefert wurden, so dass die Abwägung dann anders ausgegangen ist. Aber noch einmal: Im Grunde hat der Schüler vor dem Bundesverwaltungsgericht gewonnen, auch wenn er seinen eigenen Fall verloren hat. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat sehr deutlich gemacht, dass ein religiöses Bedürfnis auch in der Schule im angemessenen Rahmen seinen Platz hat.

XI Ist das deutsche Religionsrecht eine gute Grundlage für die Zukunft?

Reinbold: Ich möchte mit einer grundlegenden Frage enden. Herr Salama, Sie haben in ihrer Doktorarbeit das Religionsverfassungsrecht, also das, was man früher in Deutschland das „Kirchenrecht“ nannte, kritisiert und gesagt, es sei an vielen Punkten unzeitgemäß. Christian Waldhoff, Professor an der Humboldt-

Universität in Berlin, hat in einem großen Gutachten vor zwei Jahren die Meinung vertreten, das Grundsystem des Staats-, Kirchen- und Religionsrechts in Deutschland habe sich bewährt und sei zukunftsfähig.

Salama: Vor kurzem hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden, dass die Religionsgemeinschaft der Baha'i in Hessen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird. Auch die Zeugen Jehovas sind eine Körperschaft – auch wenn sie für mich eine Sekte sind –, sie sind in zwölf oder dreizehn Bundesländern anerkannt. Da ist etwas faul an der Sache. Wir können nicht die ganze Zeit sagen: „Die Muslime können sich nicht organisieren.“ Es gibt doch Dachverbände. Es gibt den Koordinationsrat der Muslime in Deutschland, den Islamrat, den Zentralrat der Muslime. Die Muslime haben sich in gewissem Maße organisiert, um den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen. Wenn ein oder zwei Dachverbände diesen Status erlangen würden, wäre das eine Entlastung für unser Land. Jetzt aber laufen wir in eine Falle. Wir haben Zentren für Islamische Theologie. Ich frage mich: Wer stellt die Studenten ein, wenn sie fertig sind? Der Staat? Soll der Staat Menschen in die Moschee einstellen?

Rohe: Ich teile Herrn Salamas Einschätzung insoweit, als auch ich sagen würde, dass es wichtig ist, dass muslimische Organisationen als Religionsgemeinschaften anerkannt werden in diesen wichtigen Kontexten, wo der Staat und die Religionen kooperieren müssen, beispielsweise beim Islamischen Religionsunterricht. Das hat aber nichts mit Körperschaftsrechten zu tun. Diese Körperschaftsrechte sind gar nicht so leicht zu tragen. Sie bringen eine hohe Machtfülle mit sich.

Nun gibt es eine Rechtslage – wenn auch nur als eine Art interner Abmachung unter den Ministerien –, die sagt: Anerkennungsfähig ist nur, wer mindestens dreißig Jahre lang fest gestanden hat. Das erfüllen die Zeugen Jehovas und die Baha'i. Muslimische Vereinigungen aber erfüllen es bislang noch nicht. Ich weiß von keinem Bundesland, in dem im Moment ein aktueller Antrag gestellt worden wäre. Es gibt Anträge, die ruhen, ja, aber mit dem Einverständnis der Antragsteller. Ich halte das für klug, weil man nicht den zweiten Schritt vor dem ersten gehen sollte. Was wollen Muslime mit Körperschaftsrechten, bevor sie nicht die anderen Strukturen geschaffen haben?

Meine Gespräche mit vielen Musliminnen und Muslimen zeigen mir, dass vor allem die Unterrichtung der jüngeren Generation ein primäres Anliegen ist, das Vertrautmachen mit der Glaubenstradition in einer authentischen Art und Weise, aber auch im Rahmen des deutschen Rechtsstaates. Dazu braucht man den Körperschaftsstatus nicht. Dazu braucht man Übergangslösungen und den festen Willen, aus diesen Übergangslösungen Dauerlösungen zu entwickeln. Aber dazu müssen alle noch ihre Hausaufgaben machen.

Ich weiß, dass in manchen Bundesländern eine zögerliche Politik betrieben wird. Auf der anderen Seite ist es schwierig, mit einer Organisation zu kooperieren, die ihnen nicht sagen kann, wer ihre Mitglieder sind. Wenn sie Unterricht einrichten wollen, der verpflichtend ist, müssen sie in Deutschland wissen, wer in den Unterricht gehen muss und wer nicht. Es gibt eine Menge an Detailfragen, die zu klären sind. Und ich denke, es gibt genügend Beteiligte auf allen Seiten, die guten Willens sind. Die Politik hat das Thema – und das ist anerkanntswert – oben auf der Tagesordnung gehalten, trotz Finanzkrise. Das ist nicht ganz selbstverständlich. Deswegen, trotz aller Rückschläge und trotz mancherlei Enttäuschungen, würde ich ermutigen zu sagen: Kooperieren Sie vor allem mit den vielen, die etwas zu sagen und den guten Willen haben – und in fünfzehn, zwanzig Jahren wird die Lage sehr viel stabiler aussehen als heute. Wir sind mitten in der Pubertät in diesen Entwicklungen, aber die reife Phase ist in Sicht.

Reinbold: Sie sagen also, dass das deutsche Recht eine tragfähige Grundlage ist, und ermutigen dazu, geduldig weiterzumachen.

Rohe: Ja, aber ich denke, es bedarf ernsthaften Willens.

Salama: Wenn die Politik mitmacht, dann geht alles.

Reinbold: Das ist ein schönes Schlusswort. Herr Rohe, Herr Salama, haben Sie vielen Dank.

Redaktion und Kontakt:

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Haus kirchlicher Dienste, Kirche und Islam

Prof. Dr. Wolfgang Reinbold

reinbold@kirchliche-dienste.de

Tel. 0511 – 1241-972

www.kirchliche-dienste.de